

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarwangen

ERLASSE

Auszug aus dem

Gebührenreglement und der Gebühren-/Benützungsverordnung

17.03.2017
(Version 1.10)

2. Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

Grundsatz	Art. 9 Gebühren und allenfalls Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
Raumbenützung	Art. 10 Für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Infrastruktur gelten die Gebühren- und Benützungsverordnung (Anhang II und III).
Kirchliche Handlungen	Art. 11 ¹ Für kirchliche Handlungen, die der innerkirchlichen Gesetzgebung unterliegen (z.B. Kasualien, Unterricht), können gemäss Art. 23 ff Gebühren erhoben werden. ² Kriterien für die Gebührenerhebungen für kirchliche Handlungen sind die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Landeskirche.
Definition Reformierte Landeskirche	Art. 12 ¹ Als Mitglied der Landeskirche gilt, wer gemäss Art. 1 des „Gesetzes über die bernischen Landeskirchen“ der reformierten Kirchgemeinde angehört. ² Gruppierungen, die sich als der evangelisch-reformierten Landeskirche zugehörig bezeichnen, dürfen über keine eigenen kirchlichen Räumlichkeiten verfügen. Andernfalls werden sie mit Nichtmitgliedern gleichgesetzt.

4. Gebührenbereiche

4.1. Raumbenützung

Entgeltliche und unentgeltliche Benützung	Art. 21 ¹ Die kirchgemeindeeigenen Lokalitäten und Infrastrukturen werden grundsätzlich entgeltlich zur Verfügung gestellt. ² Der Kirchgemeinderat kann in Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin die Räumlichkeiten und Infrastrukturen unentgeltlich oder zu reduzierten Tarifen zur Verfügung stellen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin, Institutionen und Gruppen Kontingente für unentgeltliche Benützungen gewähren. ³ Gebührenreduzierte, gebührenbefreite und mit Kontingenten bedachte Institutionen und Gruppen sind in der Gebührenverordnung namentlich aufzuführen. ⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die weiteren Modalitäten der Raumbenützung in der Benützungsverordnung (Anhang III).
Stornierungen	Art. 22 ¹ Wer Raumreservierungen nicht vor dem Antritt storniert und die Nutzung nicht antritt, hat eine Umtriebspauschale zu bezahlen.

² Die Einzelheiten sind in der Gebührenverordnung im Anhang II geregelt.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten der Raumreservation in der Benützungsverordnung (Anhang III).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung **Art. 29** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements regelt der Kirchgemeinderat die Aufwandgebühren pro Stunde sowie die Pauschaltarife und weitere Modalitäten der Gebührenerhebung in der Gebührenverordnung (Anhang II).

² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren (Fotokopien, etc.) und Spesen in der Gebührenverordnung (Anhang II) fest.

Benützungsverordnung ³ Nach Massgabe dieses Reglements regelt der Kirchgemeinderat die Einzelheiten der Benützung von Räumlichkeiten und Infrastrukturen sowie der Orgeln in der Benützungsverordnung (Anhang III).

Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung Aarwangen am 30.04.2017.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:
Renate Grunder

Der Kirchgemeindeschreiber:
Walter Fiechter

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeindeschreiber der Reformierten Kirchgemeinde Aarwangen hat dieses Reglement vom 29.03. bis zum 28.04.2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) in den Gemeindeverwaltungen Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 23.03.2017 bekanntgegeben.

Aarwangen, 01.05.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:
Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeinderat hat das Inkrafttreten dieses Erlasses und dem integrativen Bestandteil Anhang I auf den 01.01.2018 bestimmt.

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017 veröffentlicht.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:
Walter Fiechter

Anhänge

Erlasse des Kirchgemeinderates

Anhang II: Gebührenverordnung

[Fassung vom 10.02.2017]

Diese Verordnung regelt nach Massgabe des Gebührenreglements:

- Pauschalgebühren für Immobilien/Mobilien
- Pauschale Kanzleigeühren
- Aufwandgebühren

Für Kasualien / kirchliche Handlungen bei Taufen, Trauungen und Abdankungen gelten die besonderen Weisungen gemäss Anhang I des Gebührenreglements.

Tarife Pauschalgebühren

1.1 Immobilien/Mobilien: Grundlagen: - Gebührenreglement der Kirchgemeinde				
			Einheimische	Auswärtige
Lokalität	Infrastruktur	Plätze	Gebühr/Tag CHF	Gebühr/Tag CHF
			1 Tag = 1 Kalendertag	
Kirche Aarwangen	Kirche (200 Plätze), Chor (24 Plätze) und Empore (30 Plätze) inkl. Toilettenanlage	254	300.00	390.00
Kirche Bannwil	Kirche (160 Plätze), Chor (20 Plätze) und Empore (32 Plätze) inkl. Toilettenanlage	212	300.00	390.00
Saal Kirchgemein- dehaus	Bankettbestuhlung (ca. 100 Personen, je Tisch 6 Personen), Konzertbestuhlung (ca. 150 Personen) Fläche: 124 m ²	Bis 150	200.00 ^x	260.00 ^x
	zuzüglich Einrichtungsaufwand ^x		Aufwandgebühr I pro Stunde gem. Ziff. 1.3	
alle Lokalitäten	Pauschale Umtriebsgebühr bei Annullation oder Verzicht auf Raum-/Infrastrukturnutzung	-	50.00	65.00
Unterrichtszimmer 1 und 2	Pro Unterrichtszimmer/Seminarraum Bankettbestuhlung je 8 Tische für je 4 Personen (je 20 Stühle) Fläche: rund 54 m ²	2 x 20	50.00	65.00

			Einheimische	Auswärtige
Lokalität	Infrastruktur	Plätze	Gebühr/Tag CHF	Gebühr/Tag CHF
			1 Tag = 1 Kalendertag	
Nutzung für Proben	Einmalige Proben, Prozentanteil der hier genannten Ansätze, mind. Fr. 30.00 / Tag und Probe (1 Hauptprobe ist kostenlos)		10 %	10 %
			Gebühr/Std. CHF *	Gebühr/Std. CHF
zusätzlicher Reinigungsaufwand	Reinigungsarbeiten, welche über das übliche Mass hinausgehen (Ziff. 8 Anhang III)		70.00	70.00
zusätzliche Kosten	Sonderleistungen wie - allfällige Schäden		Für Schäden werden die Reparaturkosten in Rng gestellt	Für Schäden werden die Reparaturkosten in Rng gestellt
Unentgeltliche Benützung / Vermietung	Die unentgeltliche Benützung ist in der Benützungsordnung, Ziffer 12 geregelt.		--	--

* Gemäss Benützungsverordnung laut Anhang III, Ziff. 11 ff (Tarife), erhöhen oder reduzieren² sich die obigen Ansätze.

(für Privatpersonen sowie Vereine und Organisationen, die ihren Sitz/Wohnsitz ausserhalb des Kirchgemeindegebiets haben)

² (für gemeinnützige und nicht gewinnorientierte oder gesellige Vereine und Organisationen mit Sitz in der Kirchgemeinde Aarwangen)

Beschlossen durch den Kirchgemeinderat Aarwangen am 17.03.2017, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 30.04.2017. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2018.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:
Renate Grunder

Der Kirchgemeindegemeinschreiber:
Walter Fiechter

Inkrafttreten

Der Kirchgemeindegemeinschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung (Anhang II) per 01.01.2018 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindegemeinschreiber:
Walter Fiechter

Anhang III: Benützungsverordnung

[Fassung vom 10.02.2017]

I. Räumlichkeiten/Infrastrukturen:		
Grundlage:		
- Gebührenreglement der Kirchgemeinde		
Grundsätzliches:		
1.	Verwendung der Räume durch die Kirchgemeinde	Die Räume der Kirchgemeinde dienen in erster Linie der Kirchgemeinde selbst zur Durchführung ihrer Aktivitäten. Anlässe der Kirchgemeinde selbst erhalten immer den Vorrang, sofern sie vorzeitig gemeldet wurden.
2.	Verwendung Dritte	Die Räume der Kirchgemeinde können, auf ein entsprechendes Gesuch hin, auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchgemeinderat oder die zuständige Bewilligungsinstanz behält sich jedoch vor, Gesuche ohne Begründung abzulehnen.
3.	Eingabe Gesuch / verspätete / unvollständige Gesuche und Annulationen	<p>Das Gesuch für die Raum- oder Materialbenützung ist spätestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich einzureichen. Die Vertragsbestätigung erfolgt per Mail oder Post.</p> <p>Generell werden die Gesuche nach Eingangstermin behandelt. Bei Gleichzeitigkeit haben Anlässe der Kirchgemeinde Vorrang. Bei verspäteten oder unvollständigen Gesuchseingaben behält sich die Kirchgemeinde vor, diese nicht zu behandeln.</p> <p>Annulationen sind der Kirchgemeinde 10 Tage vor der Veranstaltung zu melden. Findet der Anlass nicht statt (keine Raumbenützung), ist eine pauschale Umtriebsgebühr zu entrichten.</p>
4.	Benützungszweck	Die / der Gesuchstellende hat den Zweck der Raumbenützung offen zu deklarieren. Der Kirchgemeinderat behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Bewilligung wieder zu entziehen.
5.	Zuständigkeiten	<p>Der Kirchgemeinderat überträgt die Vergabe der Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses für kurzzeitige Benutzungen an die Finanzverwaltung. Für die übrigen Vermietungen (u.a. Kirchengebäude) ist der Kirchgemeinderat zuständig, sofern hiernach nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Kirchgemeinderat entscheidet bei Gesuchen</p> <ol style="list-style-type: none"> von religiösen Gruppierungen, die nicht Teil einer der drei Landeskirchen (z.B. überkonfessionelle Anlässe) sind sowie für wiederkehrende und mehrtägige Benützung. <p>Der Veranstalter ist für die korrekte und vollständige Reservation verantwortlich. Ihm obliegt ferner die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der/zuständigen Sigristin/en oder dem Alterswohnheim Riedli und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie die Übernahme der Aufsichtsfunktion.</p>

6.	Belegungsplan / Vorbereitung	<p>Die Verwaltung des Alterswohnheims Riedli (hiernach AWH genannt) führt den Belegungsplan des Kirchgemeindehauses.</p> <p>Sie ist für das Öffnen und Schliessen der Räume und für deren Einrichtung (gemäss Gesuchsformular) zuständig.</p> <p>Die Räumlichkeiten werden in der Standardeinrichtung übergeben. Das spezielle Einrichten der Räume (z.B. spezielle Bestuhlung) ist Sache des Veranstalters. Vorbehalten bleiben besondere Abmachungen im Einzelfall. Das AWH sorgt, unter Rücksichtnahme auf andere Benutzer, für die rechtzeitige Bereitstellung und Einrichtung. Es kann die Gesuchsteller/Mieter zur Mitarbeit beiziehen.</p>
7.	Rückgabe der Lokalitäten/Einrichtungen	<p>Das Wegräumen von Abfällen, zusätzlichen Einrichtungen und Gegenstände ist durch den Veranstalter (Mieter) unmittelbar nach dem jeweiligen Anlass vorzunehmen. Die Grobreinigung (besenrein = Boden gewischt, Tische und Stühle abgewischt, Teeküche geputzt, usw.) ist vom Veranstalter auszuführen. Der Abschluss der Aufräumarbeiten ist dem AWH vor dem Weggang zu melden.</p>
8.	zusätzlicher Reinigungsaufwand	<p>Reinigungsarbeiten, welche über eine Stunde Aufwand verursachen, werden dem Veranstalter nach Stundenansatz gemäss Aufwandgebühr I (Art. 4 Gebührenreglement) belastet.</p>
9.	Benützungshinweise	<p>Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde untersagt.</p> <p>Alkohol darf in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschenkt oder abgegeben werden.</p> <p>Der Veranstalter hat in eigener Verantwortung die notwendigen Bewilligungen einzuholen und die geforderten Unterlagen (Bewilligung, Jugendschutzkonzept etc.) der zuständigen Behörde zu liefern.</p> <p>Dekorationen (Bilder, Poster, Festdekorationen usw.) dürfen nur mit dem Einverständnis des AWH, bzw. der Sigristen angebracht werden.</p> <p>Nachtlärm ist zu vermeiden. Die Nachtruhe der BewohnerInnen des AWH und der Nachbarschaft der vermieteten Lokalitäten sollen gewahrt bleiben. Weisungen des AWH ist Folge zu leisten.</p>
10.	Haftung	<p>Für Garderobe, private Gegenstände und Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.</p> <p>Für Schäden am Mietobjekt und den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen haftet der Veranstalter.</p>

11.	Tarife	<p>Für Veranstaltungen gemeinnütziger oder geselliger Vereine und Organisationen mit Sitz in der Kirchengemeinde Aarwangen sowie für kirchliche Anlässe kann die Benützungsgebühr erlassen oder bis zu 50 % reduziert werden. Anträge für Ausnahmeregelungen sind gleichzeitig mit dem Raumbenützungsgesuch an den Kirchgemeinderat zu richten.</p> <p>Für Privatpersonen sowie Vereine und Organisationen, die ihren Sitz / Wohnsitz ausserhalb des Kirchgemeindegebiets haben (Auswärtige), erhöhen sich die einzelnen Tarifparameter um 30 %.</p>
12.	Unentgeltliche Benützung / Vermietung	<p>Anrecht auf unentgeltliche Raumbenützung haben Institutionen mit folgender Ausprägung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) musikalisch-gesänglich und b) gemeinnützig tätige, <p>wenn sie der Kirchengemeinde beachtliche ideelle und finanzielle Leistungen erbringen.</p> <p>Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn sie die Kirchengemeinde finanziell oder mit ihren kulturellen Beiträgen (Musik / Gesang) unterstützen.</p> <p>Für die Nutzung von Räumlichkeiten durch das Alterswohnheim Riedli gelten besondere privatrechtliche Vereinbarungen.</p>
13.	Leistungsumfang	<p>Die Raumreservation beinhaltet neben den beantragten Räumlichkeiten und Einrichtungen folgende Sonderleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Normale Betriebskosten (Stromverbrauch, Heizung, Wasser) - Nutzung der vorhandenen Infrastruktur <p>Die Benützung nicht vertraglich (schriftlich) reservierter Räume und Einrichtungen kann nicht garantiert werden.</p> <p>Zusätzlich benützte Räumlichkeiten und Geräte werden ebenfalls verrechnet.</p>
14.	zusätzliche Kosten	<p>Mit einer Raumreservation verbundene Sonderleistungen wie zusätzlicher - Reinigungsaufwand (Ziff. 8 hiervor, S. 17) und allfällige Schäden gemäss Gebührenverordnung, Anhang II.</p>

<p>II. Orgelbenützung: Grundlagen: - Gebührenreglement der Kirchengemeinde</p>	
Nutzerkreise	<p>Die unentgeltliche Benützung der Orgeln in den Kirchen Aarwangen und Bannwil steht den amtierenden OrganistInnen zum Spiel bei kirchlichen Anlässen, zur eigenen Fortbildung, zum Mitwirken bei ausserkirchlichen Anlässen für die der Kirchgemeinderat eine Bewilligung erteilt hat (wie Konzerte, Vorträge etc.) sowie weiteren im Orgelspiel bewanderten Personen, die bei vorerwähnten Anlässen mitzuwirken haben, zur Verfügung.</p>
weitere NutzerInnen	<p>In Ausbildungstehenden und ausgebildeten OrganistInnen kann der Kirchgemeinderat die Benutzung ebenfalls unentgeltlich bewilligen.</p>

Bewilligungsverfahren	<p>Für die regelmässige Benutzung der Orgeln ist dem Kirchgemeinderat unter Angabe des Ausbildungsstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat entscheidet über das Gesuch nach Ermessen und erteilt GesuchstellerInnen eine schriftliche persönliche und nicht übertragbare Bewilligung aus. Die Bewilligung kann durch den Kirchgemeinderat jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.</p> <p>Die amtierenden OrganistInnen und die SigristInnen werden durch den Kirchgemeinderat orientiert. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Kirchgemeinderates ist die regelmässige Benutzung der Orgeln untersagt.</p>
einmalige Anlässe ohne Bewilligungspflicht	Bei Trauungen, Konzerten und anderen einmaligen Anlässen dürfen auswärtige OrganistInnen beigezogen werden ohne dass der Kirchgemeinderat eine Bewilligung ausspricht.
Unterordnung	Die Benützer der Orgel haben sich sämtlichen kirchlichen Anlässen unterzuordnen.
Haftung / Störungen	<p>Zu jeder Orgel ist Sorge zu tragen. Für Schäden können die Benützer haftbar gemacht werden.</p> <p>Sämtliche Orgelbenützer sind gehalten, wahrgenommene Störungen und Beschädigungen an der Orgel sofort der/dem Sigristin/en zu melden. Jede Art von Reparaturen, Stimmungen und andere Eingriffe in der Orgel dürfen nur durch den vom Kirchgemeinderat beauftragten Orgelbauer vorgenommen werden. Die Schlüssel zum Orgelinnern werden von den SigristInnen aufbewahrt.</p>

Beschlossen durch den Kirchgemeinderat Aarwangen am 17.03.2017, unter Vorbehalt der Genehmigung des Gebührenreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 30.04.2017. Die Inkraftsetzung erfolgt per 01.01.2018.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:

Der Kirchgemeindeschreiber:

Inkrafttreten

Der Kirchgemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung (Anhang III) per 01.01.2018 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgte im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 28 vom 13.07.2017.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 14.08.2017

Der Kirchgemeindeschreiber:
Walter Fiechter